

RS UVS Vorarlberg 1996/12/09 1-0854/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1996

Rechtssatz

Das vorliegende Produkt war mit der Angabe "Emulgator" gekennzeichnet. Es kann dahingestellt bleiben, ob der verwendete Emulgator zufolge der Bestimmung des §4 Z7 litf LMKV gar nicht gekennzeichnet hätte werden müssen; zutreffendenfalls hätte auch die Bezeichnung "Emulgator" nicht aufscheinen dürfen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at